



öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 13.05.15

Drucksachen-Nr.: VI/242

Beschluss-Nr.: 164/10/15

Beschlussdatum: 13.05.15

Gegenstand: **Bebauungsplan Nr. 63 „Weitin – Zum Dorfteich“**
2. vereinfachte Änderung
hier: Beschluss über die Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	16.04.15	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	20.04.15	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	30.04.15	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 25.03.15

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) sowie
- des § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 63 „Weitin – Zum Dorfteich“, 2. vereinfachte Änderung und seiner Begründung in der Zeit vom 05.02.15 bis zum 04.03.15 werden gemäß dem Abwägungsvorschlag (Anlage 1) abgewogen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Nr. lt. TÖB-Liste:
1. Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von	
1.1 Landkreis MSE (05.03.15)	1.2
1.2 StALU (02.03.15)	5.4
1.3 Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt f. Geoinfo., Vermes.- u. Katasterwesen (05.02.15)	11.2
2. Teilweise berücksichtigt werden Stellungnahmen von	
2.1 neu.sw (02.03.15)	4.5
3. Stellungnahmen ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren	
3.1 Amt für Raumordnung und Landesplanung MSE (12.02.15)	1.1
3.2 Untere Verkehrsbehörde (06.02.15)	2.5
3.3 Straßenbaubehörde (05.02.15)	2.11
3.4 Immissionsschutzbehörde (09.02.15)	8.4
3.5 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (27.02.15)	10.2
4. Stellungnahmen ohne Relevanz für das Bebauungsplanverfahren	
4.1 Stadtwirtschaft NB GmbH (23.02.15)	6.1
II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der 1. öffentlichen Auslegung	
Keine	
III. Abstimmung mit den Nachbargemeinden	
1. Stellungnahmen ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren	
1.1 Gemeinde Blankenhof (04.03.15)	2.1
1.2 Gemeinde Wulkenzin (03.03.15)	2.8
1.3 Gemeinde Zirzow (03.03.15)	2.9

Ergänzung, die sich gegenüber der ausgelegten Planfassung aus der Abwägung ergab:

In der Planzeichnung – Teil A: nachrichtliche Eintragung einer Fläche, für die ein Leitungsrecht erforderlich ist

In der Begründung: Die ergänzten Textpassagen wurden gekennzeichnet.

STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 63 „Weitin – Zum Dorfteich“, 2. vereinfachte Änderung

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

- I. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) Nr. 1.1 bis 11.2
- II. über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit: keine
- III. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 63 „Weitin – Zum Dorfteich“, 2. vereinfachte Änderung

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

I. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB Nr. 1.1 bis 11.2)

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43 · 17033 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Rathaus
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Regionalstandort / Amt / SG
Waren (Müritzer) / Bauamtl. / Kreisplanung

Auskunft erteilt Cindy Schulz

Zimmer	Vorwahl	Durchwahl
3,32	03991	78-2453
Zentrale		Fax
78-0		0395 57087 65966
E-Mail cindy.schulz@lk-seenplatte.de		

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	02. Februar 2015	440/2015-502	5. März 2015

Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Weitlin - Zum Dorfteich" der Stadt Neubrandenburg

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg hat die Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Weitlin - Zum Dorfteich" der Stadt Neubrandenburg beschlossen. Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde von der Stadtvertretung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Planverfahren zu o. g. Änderungsplanung führt die Stadt Neubrandenburg im beschleunigten Verfahren nach **§ 13a BauGB** durch. Dazu bestehen von Seiten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine Bedenken.

Mit Schreiben der Stadt Neubrandenburg vom 02. Februar 2015 wurde der Landkreis im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Dezember 2014) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Die Stadt Neubrandenburg hat bereits für den Bereich östlich des Dorfteiches im Ortsteil Weitlin eine Satzung über einen Bebauungsplan beschlossen (Ursprungsplan). Dieser Bebauungsplan Nr. 63 „Weitlin – Zum Dorfteich“ unterlag bereits einer Änderung.

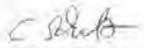
05.03.15 (1.2)

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

I. Allgemeines

Pkt. 1 bis 3.: keine Hinweise

1.1 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 2 des Schreibens vom 5. März 2015</p> <p>Anlass der o. g. 2. Änderung des Ursprungsplanes sind aktuelle Gegebenheiten, welche aus der geplanten Erschließung im Plangebiet resultieren. Da die derzeit gärtnerische Nutzung im Bereich des Baufeldes Nr. 10 aufgegeben wird, soll im Wege der Nachverdichtung dort eine weitere Bebauungsmöglichkeit ermöglicht werden.</p> <p>Die Stadt Neubrandenburg beabsichtigt daher mit der Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Weitlin - Zum Dorfteich" der Stadt Neubrandenburg planungsrechtliche Voraussetzungen hierfür zu schaffen.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme vom 12. Februar 2015 liegt mir vor. Danach entspricht die vorliegende Änderungsplanung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg hat mit Neubekanntmachung in der Fassung der 5. Änderung mit Ablauf des 21. April 2010 Rechtswirksamkeit erlangt. Weitere bereits durchgeführte Änderungen betreffen den durch o. g. Bebauungsplan in Rede stehenden Bereich aber nicht.</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich der vorliegenden Änderungsplanung als Wohnbauflächen dargestellt. Somit ist festzustellen, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Neubrandenburg aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB wird insofern gefolgt.</p> <p>II. Anregungen und Hinweise</p> <p>1. Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird zu vorliegender 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Neubrandenburg auf Folgendes aufmerksam gemacht.</p> <p>Im Baufeld des von der 2. Änderung betroffenen Grundstücks steht ein nach § 18 NatSchAG M-V geschützter Baum. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass für die ggf. erforderliche Fällung des Baumes vor Satzungsbeschluss ein Antrag auf Naturschutzgenehmigung einzureichen ist. Mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen ist dabei zu rechnen.</p> <p>2. Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde hat keine Bedenken und Einwände zur Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Folgende Hinweise sollen zukünftig unter Punkt „Abfallentsorgung, Altlasten, Bodenschutz“ Berücksichtigung finden: Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.</p>	<p style="text-align: right;">05.03.15 (1.2)</p> <p>II. Anregungen und Hinweise</p> <p>Zu 1.: Der Hinweis wird beachtet. Der nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Baum wurde in der Planzeichnung dargestellt. Es ist gegenwärtig nicht bekannt, dass er gefällt werden soll. Sollte die Fällung erforderlich werden, ist vom Bauherrn ein entsprechender Antrag zu stellen und gegebenenfalls Ersatz zu leisten.</p> <p>Zu Pkt. 2: Die Hinweise werden beachtet. Die Hinweise werden zukünftig unter dem Punkt „Abfallentsorgung, Altlasten, Bodenschutz“ aufgenommen.</p>

1.1 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 3 des Schreibens vom 5. März 2015</p> <p>Entsprechend § 4 Abs.2 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt verpflichtet, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu treffen.</p> <p>Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.</p> <p>Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die Pflichtigen nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.</p> <p>Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.</p> <p>3. Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes wird darauf hingewiesen, dass nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713) Grenzmarken zu schützen sind.</p> <p>Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>4. Aus wasserrechtlicher Sicht sowie von Seiten des Gesundheitsamtes gibt es zu o. g. Bebauungsplan der Stadt Neubrandenburg keine weiteren Hinweise.</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Cindy Schulz SB Bauleitplanung</p>	<p style="text-align: right;">05.03.15 (1.2)</p> <p>Zu Pkt. 3: Der Hinweis wird beachtet. Im Geltungsbereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze.</p> <p>Das Anliegen ist in Abstimmung mit der Abteilung Geodatenservice und dem Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wie folgt geprüft worden:</p> <p>Die Aufnahmepunkte für das Verdichtungsnetz werden im Gegensatz zu den Festpunkten nicht in den Bebauungsplänen dargestellt. Mit dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster Mecklenburg-Vorpommern (VermKatG M-V) werden diese Aufnahmepunkte (AP) geschützt. Da im Bauleitplanverfahren örtliches Baurecht geschaffen wird, aber keine Gesetze außer Kraft gesetzt werden, wird eine nachrichtliche Übernahme in den Bauleitplänen nicht erforderlich.</p> <p>In der Begründung zum B-Plan wird unter Punkt 6.7 „Hinweise“ auf diese Aufnahmepunkte wie folgt hingewiesen:</p> <p>„Von dem zuständigen Kataster- und Vermessungsamt wird im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmefeld schrittweise erneuert. Diese neu geschaffenen Aufnahmepunkte (AP) sind entsprechend dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster Mecklenburg-Vorpommern (VermKatG M-V) zu schützen. Im Zuge der Bauausführung ist bei Verlust bzw. abzusehendem Verlust der Aufnahme- und Grenzpunkte Mitteilung zu machen.“</p> <p>Zu. Pkt. 4: keine Hinweise</p>

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Abt. Stadtplanung
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Abt. AS	Telefon: 0395/38069108
	Telefax: 0395/38069160
	E-Mail: Iris.Hantei@stalums.mv-regierung.de
	Bearbeitet von: Frau Hantei
	Geschäftszeichen: StALU MS 12 c - 0201/
	5122
	Reg.-Nr.: 20-15
	(bitte bei Schriftverkehr angeben)
	Neubrandenburg, 02.03.2015

4. März 2015
UBI
278

Bebauungsplan Nr. 63 „Weitlin – Zum Dorfteich“, 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der Zuständigkeit für die vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte zu vertretenden öffentlichen Belange ergeben sich keine Bedenken zum angezeigten Vorhaben.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen. Durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte erfolgt aktuell keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung im Planungsbereich.

Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft des StALU Mecklenburgische Seenplatte gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände, aber folgenden Hinweis:

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Linke
Amtsleiter

02.03.15 (5.4)

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB angeschrieben. Aus der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte geht kein Hinweis auf bestehende Altlasten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes hervor.

Der Hinweis wird beachtet.

In der Begründung unter Punkt 7 wird bereits Folgendes aufgeführt:

„Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständige geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann. Bei der Baudurchführung ist durchzusetzen, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer Wiederverwendung zugeführt wird.“

05.02.15 (11.2)

**Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern**

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwenn

Stadtverwaltung Neubrandenburg
Amt für Wirtschaftsförderung und Stadt-
Postfach 11 02 55
D-17042 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB201500127

Schwenn, den: 05.02.2015

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr.63 Weitin - Zum Dorfteich ; 2. Änderung

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

1. Im Geltungsbereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze.

2. Das Anliegen ist in Abstimmung mit der Abteilung Geodatenservice und dem Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wie folgt geprüft worden:

Die Aufnahmepunkte für das Verdichtungsnetz werden im Gegensatz zu den Festpunkten nicht in den Bebauungsplänen dargestellt. Mit dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster Mecklenburg-Vorpommern (VermKatG M-V) werden diese Aufnahmepunkte (AP) geschützt. Da im Bauleitplanverfahren örtliches Baurecht geschaffen wird, aber keine Gesetze außer Kraft gesetzt werden, wird eine nachrichtliche Übernahme in den Bauleitplänen nicht erforderlich.

In der Begründung zum B-Plan wird unter Punkt 6.7 „Hinweise“ auf diese Aufnahmepunkte wie folgt hingewiesen:

„Von dem zuständigen Kataster- und Vermessungsamt wird im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmefeld schrittweise erneuert. Diese neu geschaffenen Aufnahmepunkte (AP) sind entsprechend dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster Mecklenburg-Vorpommern (VermKatG M-V) zu schützen. Im Zuge der Bauausführung ist bei Verlust bzw. abzusehendem Verlust der Aufnahme- und Grenzpunkte Mitteilung zu machen.“

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landsvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrlöchern, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben D, FF, AH oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-6} m/s^2) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagereisenerhebungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift: „SFP“ und Δ) Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standortorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713). Danach ist folgendes zu beachten:

• **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. a.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lozrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

• **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dies gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaf, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

• **Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken** werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

• Für **unmittelbare Vermögenssachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

• **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

• **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

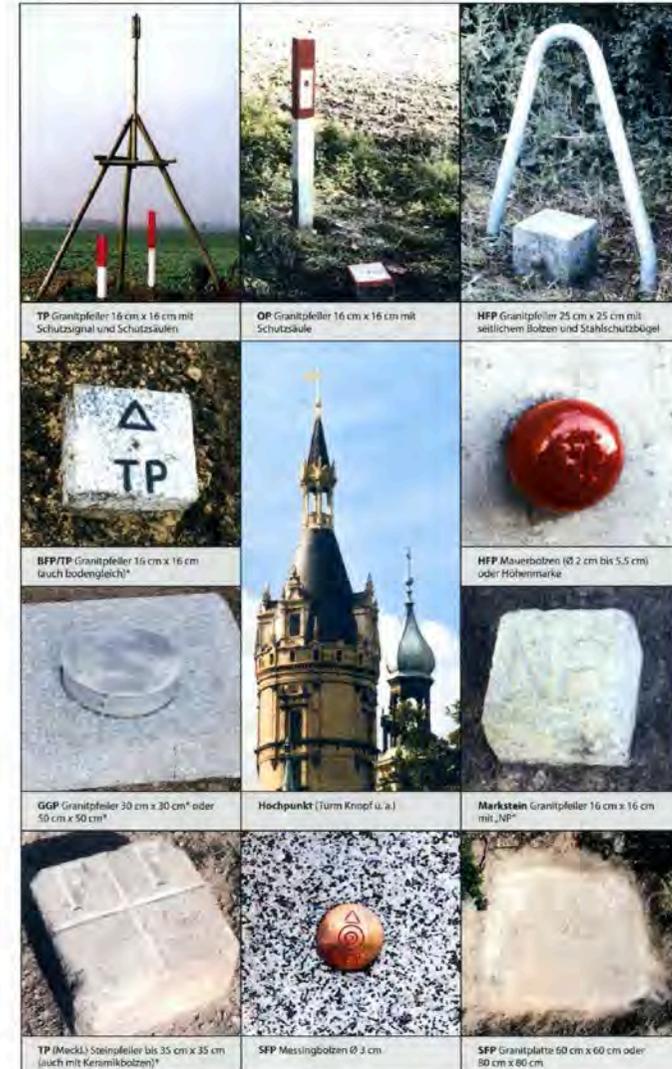
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

2.1 <i>Hinweise und Stellungnahmen</i>	<i>Abwägungsvorschlag</i>
<p>Seite 2 zum Schreiben von neu.sw vom 2. März 2015 an Stadt Neubrandenburg FB Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung Betreff Bebauungsplan Nr. 63 "Weitin - Zum Dorfteich", 2. Änderung Unser Auftrag Nr.: 0181/15</p> <p>Abwasserentsorgung</p> <p>Es liegen keine Einwände zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 63 vor.</p> <p>Wir bitten um Änderung folgender Textteile.</p> <p>Der Teil Schmutzwasser ist in der B-Planbegründung, Seite 17, Pkt. 9.1, 3. Anstrich, ab 4. Satz im Text zu präzisieren.</p> <p>1. Schmutzwasserableitung Die geplante Bebauung auf dem ehemaligen WEBASTO-Gelände wird durch Netzerweiterung des Schmutzwasserkanals und Anbindung an das vorhandene System im Siedlerweg zum Pumpwerk der Ortslage Weitin geführt.</p> <p>Der ursprüngliche Textteil Regenwasser ist im Pkt. 9.1, 4. Absatz durch den folgenden Wortlaut zu ersetzen.</p> <p>2. Regenwasserableitung Das anfallende Regenwasser der versiegelten Flächen der Straßen und teilweise der Grundstücke der Ortslage Weitin werden über 4 Einleitstellen in den Dorfteich Weitin abgeleitet. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse, erteilt durch die untere Wasserbehörde, liegen der Stadt Neubrandenburg vor.</p> <p>Vom Dorfteich führt eine Ablaufleitung (Eigentümer Stadt Neubrandenburg) in Richtung Tollense, die bei Bauarbeiten zerstört wurde.</p> <p>2014 wurden unmittelbar am Teich ein Pumpwerk und eine Druckrohrleitung gebaut, die das Regenwasser (Absenkung des Wasserspiegels des Dorfteiches) in das Regenwassernetz des Wohngebietes Schlehenhecke begrenzt ableitet. Hierzu liegt ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis vor.</p> <p>Die vorhandene Ablaufleitung soll zur Baufeldfreimachung der Grundstücke verdämmt bzw. rückgebaut werden. Einzelheiten zum Rückbau sind vom Eigentümer der Leitung zu erfahren.</p> <p>Im Zuge der weiteren Erschließung 2015 auf dem ehemaligen WEBASTO-Gelände wird im Siedlerweg eine neue Regenwasserleitung zur Entsorgung der Grundstücke und des Siedlerweges mit Anschluss an die Dorfstraße gebaut. Vorhandene Anschlüsse der Altbebauung werden auf das neue Regenwassersystem umgeschlossen, sofern die Tiefenlage des Sammlers es hergibt.</p> <p>Fernwärmeverteilung</p> <p>Im benannten Gebiet befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.</p> <p>neu-medianet GmbH</p> <p>Seitens der neu-medianet bestehen keine Einwände bzw. zusätzliche Hinweise zur 2. Änderung.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.</p> <p>Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung</p>	<p style="text-align: right;">02.03.15 (4.5)</p> <p>Die Hinweise zur Abwasserentsorgung werden beachtet:</p> <p>Die in den Punkten 1. und 2. aufgeführten Textpassagen wurden in der Begründung (Seiten 16 und 17) ergänzt.</p> <p>Fernwärmeverteilung: keine Hinweise</p> <p>neu-medianet GmbH: keine Hinweise</p> <p>Die allgemeinen Hinweise haben keine Relevanz für das Bebauungsplanverfahren.</p>

2.1

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

02.03.15 (4.5)

Seite 3 zum Schreiben von neu.s.w
vom 2. März 2015
an Stadt Neubrandenburg FB Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung
Betreff Bebauungsplan Nr. 63 "Weitin - Zum Dorfteich", 2. Änderung
Unser-Auftrag Nr.: 0181/15

des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.

Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH


Henrik Arent


Jens Urbanek

Anlagen

digitale Bestandsunterlagen als pdf- und dxf-Daten

**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Helmut-Jast-Str. 2-4 - 17035 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Abt. Stadtplanung
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Abt. 42		Lfd. Nr. 183	
T	Eingang am	16. Feb. 2015	183
K			
WVL			
Anw.	Eing.-Nr.		

Bearbeiter: Frau Slowikow
Telefon: (0395) 777 551-106
e-mail: julia.slowikow@afirms.mv-regierung.de
AZ: AIRL MS 120
ROK-Reg.-Nr.: 4_004/87
Datum: 12.02.2015

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Weitín – Zum Dorfteich“ der Stadt Neubrandenburg

Hier: Planungsanzeige und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im vereinfachten Verfahren gem. §13 Abs. 2 und Abs. 3 S.1 BauGB

Die Prüfung der Unterlagen hat Folgendes ergeben:

Im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Weitín – Zum Dorfteich“ erfolgte zuletzt zu den Planungsinhalten des o.g. Bebauungsplanes mit Schreiben vom 05.08.2005 eine landesplanerische Stellungnahme. In deren Ergebnis konnte eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden.

Bei der erneuten Beurteilung ist festzustellen, dass die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Weitín – Zum Dorfteich“ keine raumordnerisch relevanten Belange berührt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Weitín – Zum Dorfteich“ der Stadt Neubrandenburg entspricht daher den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Christoph von Kaufmann
Leiter

nachrichtlich:

- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Mürit), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Energie, Infrastruktur u. Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Referat 410; postalisch sowie per E-Mail

Stellungnahme ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren

12.02.15 (1.1)

3.50
Lutz Burmeister

06.02.15
2419 bu

2.20.20
Bauleitplanung
Frau Strasen

Abr. Stadtplanung		L
Abl. Az.:		
T	Eingang am	X PH-L
R	09. Feb. 2015	G
WVL	UB	V
Anw.	Eing.-Nr.: 156	F
		D/h

Bebauungsplan Nr. 63 "Weitn – Zum Dorfteich"

Sehr geehrte Frau Strasen,

die mit Schreiben vom 02.02.15 übergebenen Unterlagen zum o.g. Vorhaben wurden hinsichtlich der verkehrlichen Belange geprüft.

Seitens der Straßenverkehrsabteilung liegen keine Planungen oder sonstige Maßnahmen vor, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im o.g. Bereich von Bedeutung sein könnten und die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Burmeister

06.02.15 (2.5)

Stellungnahme ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren

3.3

Hinweise und Stellungnahmen

2.20.10 als Straßenbaubehörde
Haiko Szumny

2.20.20
Marion Strasen

Abt. Stadtplanung
Eingang des
08. Feb. 2015
AZ:
Eing.-Nr. 149
05.02.2015
Sz. 2373
AZ:
H-K

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) in das Planungsverfahren gemäß §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB); Unterrichtung gemäß §3 Abs. 2 S. 3 BauGB
B-Plan Nr. 63 „Weitlin – Zum Dorfteich“, 2. Änderung (Bearbeitungsstand Dezember 2014)

Sehr geehrte Frau Strasen,

von Seiten der Straßenbaubehörde gibt es zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Weitlin – Zum Dorfteich“ keine Hinweise.
Die Stellungnahme erfolgt im Einvernehmen mit dem Städtischen Immobilienmanagement.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Haiko Szumny

Kopie:
9.30, F. Jeske
9.50, H. Schmetzke

Abwägungsvorschlag

05.02.15 (2.11)

Stellungnahme ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren

3.4

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Maske-Kauth, Petra

Von: Pomowski, Uwe
Gesendet: Montag, 9. Februar 2015 13:38
An: Maske-Kauth, Petra
Betreff: B-Plan 63 2. Änderung

Sehr geehrte Frau Maske-Kauth,

durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Weitlin – Zum Dorfteich“ werden keine neuen immissionsschutzrechtlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Pomowski

Immissionsschutzbehörde
Stadt Neubrandenburg

Postanschrift:
Stadt Neubrandenburg
Bauordnung
Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg
Telefon: 0395 555 1835
Fax: 0395 555 29 1835
E-Mail: Uwe.Pomowski@neubrandenburg.de
Internet: www.neubrandenburg.de

09.02.15 (8.4)

Stellungnahme ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren.

3.5

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Maske-Kauth, Petra

Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Freitag, 27. Februar 2015 07:26
An: Maske-Kauth, Petra
Betreff: S15067, 2. Änderung B-Plan Nr. 63 "Weit'in - Zum Dorfteich", Neubrandenburg

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

K. Fleisch

Abt. Geologie und Umweltinformation
Bibliothek
Tel. 03843/777-407, 03843/777-406
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow

27.02.15 (10.2)

Stellungnahme ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren.

23.02.15 (6.1)

Stellungnahme ohne Relevanz für das Bebauungsplanverfahren.

Der Bebauungsplan regelt keine Einrichtungen während der Bauphase.

Es handelt sich in diesem Fall um ein Grundstück für ein Einfamilienhaus. Privathaushalte bringen ihre Müllbehälter auf dem eigenen Grundstück unter.

Straßen und Fahrwege befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH // Eschenhof 11 // 17034 Neubrandenburg // Deutschland
 Stadt Neubrandenburg
 Postfach 11 02 55
 17042 Neubrandenburg

**STADTWIRTSCHAFT
 NEUBRANDENBURG** GmbH

Abt. Stadtplan	
Abt.-Az.	
T	Eingang am
R	25. Feb. 2015
WVL	
Anfw	Eing.-Nr. 225

NB, den 2015-02-23
 Hi/GI
 ☎ 0395/ 42960 – 27
 ☎ 0395/ 42960 – 66
 ✉ juergen.hirlemann@stawi-nb.de

Bebauungsplan Nr. 63 „Weitlin – zum Dorfteich“; 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Weitlin – zum Dorfteich“ lag uns vor. Zum Vorhaben haben wir

 keine Stellungnahme folgende Stellungnahme

- die Zufahrt für die Entsorgung der Wertstoff- bzw. Restmüllbehälterstandorte während der Bauphase muss für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge gewährleistet sein
- bei der Errichtung von Wertstoff- bzw. Restmüllbehälterstandorten verweise ich auf die Einhaltung folgender Vorschriften:
 BGV C 27, Müllbeseitigung § 16 Müllbehälterstandorte
 BGV D 29, Fahrzeuge § 45 Fahrwege
 BGI 5104, Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen- und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH


 J. Hirlemann
 Betriebsleiter

STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 63 „Weitin – Zum Dorfteich“, 2. vereinfachte Änderung

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

II. über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit: keine

STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 63 „Weitin – Zum Dorfteich“, 2.vereinfachte Änderung

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

III. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

1.1

Hinweise und Stellungnahmen

Gemeinde Blankenhof
Über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Stadt Neubrandenburg
Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung
Abteilung Stadtplanung
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

M. Stadtplanung	
Abt. Nr.	L
T	<input checked="" type="checkbox"/>
R	<input type="checkbox"/>
WVL	<input type="checkbox"/>
Anfw	<input type="checkbox"/>
Eing-Nr.	<input type="checkbox"/>
	G
	Y
	F
	D

Abstimmung Bauleitpläne mit den Nachbargemeinden

Hier: **Bebauungsplan Nr. 63 „Weitin- Zum Dorfteich“, 2. Änderung**

Der Entwurf zum o. g. Plan lag der Gemeinde Blankenhof am 4.03.2015 zur Stellungnahme vor

- 1. Wir haben gegen den o. g. Plan keine Bedenken
- 2. Wir haben folgende Bedenken und Anregungen, um deren Berücksichtigung wir bitten.

Blankenhof, den 04.03.2015

Hinz
Bürgermeister

Abwägungsvorschlag

04.03.15 (2.1)

Stellungnahme ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren.

Gemeinde Wulkenzin
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Stadt Neubrandenburg
Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung
Abteilung Stadtplanung
Friedrich- Engels- Ring 53
17033 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung		
Abt. Az.		L
	Erstvorgabe	<input checked="" type="checkbox"/> M-L
	5. März 2015	G
		V
		F
Anl. Nr.	Erst-Nr. 205	D f

Abstimmung Bauleitpläne mit den Nachbargemeinden

Hier: **Bebauungsplan Nr. 63 „Weitlin- Zum Dorfteich“, 2. Änderung**

Der Entwurf zum o. g. Plan lag der Gemeinde Wulkenzin am 3.03.2015 zur Stellungnahme vor.

1. Wir haben gegen den o. g. Plan keine Bedenken
2. Wir haben folgende Bedenken und Anregungen, um deren Berücksichtigung wir bitten.

Wulkenzin, den 03.03.2015


Sven Blank
Bürgermeister

03.03.15 (2.8)

Stellungnahme ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren.

Gemeinde Zirzow
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Stadt Neubrandenburg
Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung
Abteilung Stadtplanung
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung	
Abt. Az.	
T	Einzelantrag
R	12. März 2015
WVL	UBV
Antw. Eing.-Nr.	319
	D

PA-K
A.

Abstimmung Bauleitpläne mit den Nachbargemeinden

Hier: Bebauungsplan Nr. 63 „Weitlin- Zum Dorfteich“, 2. Änderung

Der Entwurf zum o. g. Plan lag der Gemeinde Zirzow am 19.03.2015 zur Stellungnahme vor

1. Wir haben gegen den o. g. Plan keine Bedenken
2. Wir haben folgende Bedenken und Anregungen, um deren Berücksichtigung wir bitten.

Zirzow, den 03.03.2015


Nath

Bürgermeisterin

03.03.15 (2.9)

Stellungnahme ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren.